

8. XII. 1915

Die Kriegsgewinnsteuer.

In der Nachmittagsitzung des Reichstagsausschusses für den Reichshaushalt wurde gestern zunächst der national-liberale Antrag über die Berechnung der Durchschnittsgewinne nach den letzten fünf Friedensjahren unter Auscheidung der Geschäftsjahre mit den besten und schlechtesten Geschäftsergebnissen angenommen. Mit dieser Aenderung wurde dann § 5 zum Beschluß erhoben.

Nach glatter Annahme des § 6 begründete zum § 7 (Befreiung inländischer ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienender Gesellschaften) ein konservativer Abgeordneter einen Antrag, der die Entscheidung über den Charakter der Gesellschaft statt der obersten Landesfinanzbehörde dem Bundesrat übertragen will. Dieser Antrag wurde mit dem § 7 angenommen.

Zum § 8 (Verwaltung der Sonderrücklage) liegt ein fortschrittlicher Antrag vor, wonach die Verwaltung und Bewahrung der Sonderrücklage auch bei ausländischen Gesellschaften im Inlande erfolgt. Ein sozialdemokratischer Antrag will die Anlage der Sonderrücklagen außer in Schuldverschreibungen des Reiches oder eines Bundesstaats auch in Schuldverschreibungen von Kommunalverbänden zulassen. Der Staatssekretär meinte, daß dieser Antrag keinen großen praktischen Wert haben dürfte, weil die Gesellschaften wohl eher geneigt sein würden, die fünfprozentige Kriegsleihe zu hinterlegen. Ein sozialdemokratischer Abgeordneter wies demgegenüber darauf hin, daß viele Gesellschaften Bezahlung in Kommunalobligationen erhalten. Ein nationalliberaler Abgeordneter machte darauf aufmerksam, daß das Risiko der Gesellschaften, Kursverluste zu erleiden, durch Erweiterung der zugelassenen Papiere vermehrt werde. Schließlich wird § 8 mit dem fortschrittlichen Antrag angenommen.

Der § 9 enthält die Haftpflicht der Vorstandsmitglieder, Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer oder Liquidatoren, bei ausländischen Gesellschaften der Vorsteher der inländischen Niederlassungen für die Befolgung des Gesetzes. In der Erörterung macht ein fortschrittlicher Redner darauf aufmerksam, daß die Einführung der Bestrafung der Fahrlässigkeit bei Steuergesetzen neu sei. Nach längeren Ausführungen von Rednern des Zentrums, der Nationalliberalen und Fortschrittler wird § 9 unverändert angenommen, desgleichen die §§ 10 (Strafandrohung) und 11 (sofortiges Inkrafttreten), womit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt ist.

Nunmehr begründete ein sozialdemokratischer Abgeordneter folgende Resolution:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, erstens eine Feststellung des Vermögensstandes nach Maßgabe des Wehrbeitragsgesetzes von 1913 mit dem Stichtag des 31. Dezembers 1915 schleunigst in die Wege zu leiten, zweitens alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Erhebung eines erneuten Wehrbeitrages im Laufe des Steuerjahres 1916/17 vorsieht.

Der Antragsteller führte aus, daß zur Ergänzung des eben beschlossenen Gesetzes diese Maßnahmen notwendig seien, weil man sonst in dem nächsten Jahre noch keinen Steuerertrag daraus erhalten würde. England sei auf diesem Wege vorangegangen und habe schon während des Krieges Kriegssteuern erhoben. Der Einwand, daß das Arbeitspersonal zur Veranlagung fehle, könne nicht durchschlagend sein, ebenso, daß ein großer Teil der Steuerpflichtigen draußen in der Front oder in den Etappen sei. Schwierigkeiten lägen wohl vor, aber sie seien nicht unüberwindlich. Im Kriege hätte man schon größere Schwierigkeiten besiegt. Die reichsparteiliche Resolution, die verbündeten Regierungen unverzüglich um geeignete Maßnahmen zu ersuchen, durch welche die Veranlagung und Erhebung einer künftigen Kriegsgewinnsteuer auch bei Einzelpersonen sichergestellt werde, bewege sich zwar in derselben Richtung, reiche aber nicht aus. Der sozialdemokratische Antrag würde zur Beruhigung der Massen beitragen, die sehen, daß von nicht wenigen große Gewinne gemacht werden zur selben Zeit, in der so viele Existenzen zugrunde gehen und ungezählte Blut und Leben lassen müssen für die Gesamtheit. Sollten die Schwierigkeiten wirklich unüberwindlich sein, so möge man einen Zuschlag zu den einzelstaatlichen Vermögenssteuern für das Reich einführen.

Darauf begründete ein Reichsparteiler seine Resolution. Eine Sicherung der Kriegsgewinne auch der Einzelpersonen sei dringend erwünscht.

Der Reichsstaatssekretär trat der Ansicht des sozialdemokratischen Redners, das das eben angenommene Gesetz wenig Wert habe, entgegen, denn tatsächlich werde es einen großen Teil der

Kriegsgewinne sichern. Wenn der Regierung ein gangbarer Weg gezeigt werde, schon jetzt die Gewinne der Einzelpersonen zu sichern, so sei er bereit, ihn zu gehen. Schon jetzt einen Wehrbeitrag zu veranlagern, sei aber unmöglich. Er bitte, den ersten Teil des sozialdemokratischen Antrags abzulehnen. In England seien die Steuern, von denen der sozialdemokratische Redner gesprochen habe, noch nicht eingeführt. Wenn man sich auf England beziehe, solle man nicht vergessen, daß dort im Kriege die indirekten Steuern erheblich erhöht wurden und daß England weder einzelstaatliche Steuern, noch gemeindliche Steuerzuschläge kennt. Man müsse diese Dinge sachlich und in Ruhe prüfen. England wolle die Kriegskosten durch Steuern während des Krieges decken. Dieses Projekt sei gescheitert. Der neue Steuervorschlag Englands umfasse 60 Prozent an indirekten Steuern, und England könne doch keine Kriegskosten ohne hohe Anleihen im Auslande nicht decken. — Der sozialdemokratische Antragsteller erwiderte, in England habe sich das Verhältnis der direkten zu den indirekten Steuern so verschoben, daß im Jahre 1800 noch 56 v. H. indirekte Steuern waren, 1909 aber schon 60 v. H. direkte Steuern bestanden. In England werden die gesamten Steuern von 22 v. H. der gesamten Bevölkerung getragen. Wenn die Schwierigkeiten tatsächlich unüberwindlich sein sollten, so möge man eben Reichszuschläge zu den einzelstaatlichen Vermögenssteuern erheben.

Der Staatssekretär entgegnete, daß auch die Heranziehung der einzelstaatlichen Vermögenssteuern nur im Rahmen der gesamten Regelung dieser Materie gelingen könne. Er bitte, in diesen Fragen Unbefangenheit und Sachlichkeit zu wahren.

Darauf wird die sozialdemokratische Resolution abgelehnt, die reichsparteiliche angenommen.